

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

18. Sitzung (06.05.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Achtzehnte Sitzung.

Karlsruhe den 6. Mai 1828.

gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und sämmtliche bisher erschienenen Mitglieder,

mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren Staatsräthe v. Gulat und v. Böckh, und der Geh. Referendär Frhr. v. Rüd. t.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung legten Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident folgende neue Eingaben vor:

1) Ein Schreiben des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkeim, wonach der Geh. Referendär Frhr. v. Rüd. t. mit der Vertheidigung des Budgets des Ministeriums des Innern beauftragt worden ist.

Beilage Ziffer 80. (ungedruckt).

2) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff

des Gesetzworschlags wegen Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

Beilage Ziffer 81. (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 81.

3) Eine weitere Mittheilung derselben, in Betreff des Gesetzworschlags wegen der Fleischaccise.

Beilage Ziffer 82 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 82.

Dieselben wurden an eine Vorberathung gewiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Kreisdirector Fröhlich den Commissionsbericht über den Gesetzworschlag wegen Aufhebung der alten Abgaben der Juden.

Beilage Ziffer 83.

Auf den Antrag des Durchlauchtigsten Präsidenten beschloß die Kammer denselben sogleich in abgekürzter Form zu discutiren.

Graf v. Enzenberg fragt: Ob der Bezug der bisherigen Abgaben bis zur Ausgleichung der Entschädigungen fortdaure, oder nicht?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Nach dem Gesetz hörten diese Abgaben vom 1. Juni 1828 an auf. Dieselben würden am Ende des Jahres 1828 fällig, und wenn die Bezugsberechtigten ihre Entschädigungsansprüche zur rechten Zeit eingeben, so werde die Entschädigungsanweisung auch vor Umlauf des Jahres erfolgen.

Staatsrath Febr. v. Türkheim: Die Untersuchung der Natur der alten Abgaben, in wie fern sie nämlich die Eigenschaft einer Steuer haben, sei sehr verwickelt und mühsam gewesen, so daß ohne Verschulden der betreffenden Behörden die Ausmittlung der Entschädigungen Jahrelang hingehalten worden sei; dagegen werde jetzt die Anwendung des Gesetzes über die alten Abgaben

der Juden ganz einfach seyn und könne keinen großen Zeitaufenthalt verursachen.

Art. 1.
 Geh. Hofrath Ecker: Die im Commissionsbericht angegebenen Gründe seien so human und zugleich so klar, daß kaum ein Einwurf gegen diesen Artikel statt finden könne, welcher der Regierung wie den Kammern nur zur Ehre gereichen werde.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Da die ganze Entschädigung auf die Staatscasse übernommen werden solle, und unter diesen Abgaben Naturalfrohnden — sogenannte Herrenfrohnden — begriffen seien, welche selbst von Christen abgelöst werden müßten, und deren strenge Auscheidung schwer fallen möchte, so möchte es entweder hart erscheinen, die Juden in dieser Beziehung günstiger behandelt zu sehen, als die Christen. Er könne daher nicht für die Uebernahme der Entschädigung auf die Staatscasse stimmen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Bäckh: Von den Abgaben der Juden werden nur solche aufgehoben, welche die Juden als Juden, nämlich wegen ihrer Religionseigenschaft, bezahlen.

Die Juden hätten von der Grundherrschaft niemals das erhalten, was Christen zu Herrenfrohnden verpflichtet hätte; keine Güter. Die Juden müßten fortwährend Frohnden leisten, wie die Christen; wenn sie mehr leisten als letztere, so solle die Leistung auf das Maß herabgesetzt werden, das den Christen auferlegt sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm Krautheim: In Krautheim seien die Juden zu Schloßdiensten und im Allgemeinen zu Jagdfrohnden verpflichtet. Die ersteren werden fortbestehen; ob aber auch die letzteren?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Von Leistungen, welche die Juden mit den Christen gleichheitlich tragen, sollen sie nicht entbunden werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm Krautheim fragen: Ob nicht die Juden sich hierdurch als Bürger ansässig machen könnten?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Juden könnten aus dem in Frage liegenden Gesetz keine andere Ansprüche ableiten, als die darin gegründet seien. Ihre Aufnahme als Bürger sei dem Gesetz fremd, und für solche könne also auch keine Entscheidungsnorm aus demselben abgeleitet werden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Verpflichtung der Juden zu Botengängen sei eine ziemlich allgemeine Leistung, welche den von den Christen zu leistenden Herrenfrohnden entspreche. Weil man bei den Juden eine gewisse Rührigkeit der Beine, dagegen weniger Kraft zum Arbeiten wahrgenommen, seien sie von den Herrenfrohndleistungen der Christen freigeblichen, und hätten dagegen Botengänge leisten müssen, wie die Bauern Spann- frohnden, und die Tagelöhner Handfrohnden. In dieser Beziehung sei daher die wegen der Frohnddienste gemachte Bemerkung nicht ganz ungegründet.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Man dürfe zu der Regierung das Vertrauen haben, daß sie das Gesetz in demselben Geiste zum Vollzug bringen werde, in welchem es gegeben sei.

Der Herr Fürst v. Salm Krautheim: Das Gesetz wurde einstimmig angenommen.

Art. 2.
Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm Krautheim: Da die Juden bis jetzt bei der Bürgeraufnahme

bestimmte Abgaben zu entrichten gehabt hätten, so erlaubten Sie Sich die Frage: ob diese künftig in dieselbe Kategorie fallen, wie die übrigen, also in die Aversionalberechnung der Bürgergelder aufgenommen werden müßten?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Was von den Bürgerannahmestagen der Christen gelte, gelte auch von denen der Juden.

Die

Art. 2. und 3.

wurden einstimmig angenommen.

Art. 4.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es sei zwar hier eigentlich nicht der Ort, auf eine Bemerkung zu antworten, welche in der zweiten Kammer gemacht worden sei; indessen diene es doch zur Berichtigung öffentlich geäußelter Ansichten. Es sei nämlich bemerkt worden, die Capitalisirung der Entschädigung im zwanzigfachen Betrage sei sehr liberal für so odiose Abgaben gegen die nur achtzehnfache Capitalisirung des Betrags von Zinsen und Gülten.

Er begreife nicht, wie hier der Umstand habe übersehen werden können, daß bei Gültablösungen der achtzehnfache Betrag vom Soll einer Colligende, dessen Einzug überdies mit manchen Kosten verbunden sei, gegeben werde, die mehr sei, als hier der zwanzigfache Betrag, nach einem Rechnungsdurchschnitt des wirklichen reinen Bezugs.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er habe diese Bemerkung der zweiten Kammer in gleichem Sinne beantwortet und beigefügt, daß die Abgaben der Juden wachsende Abgaben seien, daß also die Standes- und Grundherren zugleich auf den Zuwachs Verzicht leisten.

Der

Art. 4.

wurde hierauf einstimmig angenommen.

Art. 5.

Staatsrath Frhr. v. Lürkheim: Neben dem Gesetz über die alten Abgaben wäre auch das über die Leibeigenschaftsgefälle anzuführen; es sei nämlich auf eine unbegreifliche Weise der Todfall der Juden von der Aufhebung dieser Abgaben ausgenommen worden, nicht in Folge des Gesetzes, sondern einer Verfügung vom Jahr 1824. Dort sei die Behauptung aufgestellt: der Todfall eines Juden beruhe nicht auf der Leibeigenschaft, sei also nicht als aufgehoben zu betrachten. Diese Bemerkung werde wenigstens bei den Vollzugsvorschriften zu berücksichtigen seyn.

Reg. Comm. Staatsrath von Böckh: Der Todfall der Juden sei eine eigene Judenabgabe. Die Juden seien nicht Leibeigene gewesen. Wenn jetzt noch solche Todfälle existirten, so seien sie wie andere Judenabgaben zu behandeln, und das Gesetz wegen Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben werde hier keine Anwendung finden. Auf das Gesetz wegen Aufhebung der alten Abgaben werde sich nur deshalb bezogen, weil die Judenabgaben, so weit sie aufgehoben werden sollen, ebenfalls einen öffentlichen Character haben müssen.

Frhr. v. Racknitz: Auf dem Kirchhof zu Heinsheim müßten die Juden für ihre Todten etwas Bestimmtes entrichten. Er erlaube sich die Frage: ob diese Abgabe bestehen bleibe, oder ob sie als Judenabgabe aufgehoben werde?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Wenn die Abgabe ein Grundzins sei, so müsse sie fortentrichtet werden;

wenn sie aber für die Erlaubniß gegeben werde, die Todten zu begraben, so höre sie auf.

Der

Art. 5.

sowohl, als der ganze Gesetzworschlag, wurde mit 19 gegen 1 Stimme angenommen.

Von dem Durchlauchtigsten Präsidenten aufgefordert, erstattete der Kreisdirector Fröblich den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe.

Beilage Ziffer 84.

Die Discussion darüber soll in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Der Tagesordnung gemäß wurde die Discussion des Commissionsbericht über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1824—1826 eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Commission habe in ihrem Bericht einen allgemeinen Wunsch ausgesprochen, welchen die Regierung theile, nämlich den, daß die Rückstände früherer Etatsjahre aus der Rechnung verschwinden möchten.

Es liege in der Natur der Sache, daß nicht alle Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren zu vermeiden seien. In die Rechnung des laufenden Jahrs gehöre Alles, was den Dienst des laufenden Jahrs betreffe. Nicht alle Ausgaben könnten aber vor dem Schlusse angewiesen werden, müßten also in das nächste Jahr übergeben, und in der Rechnung vom früheren Jahre gebucht werden. Es sei zu wünschen, daß ihre Zahl so gering als möglich sei. Das Finanzministerium erlasse deswegen jedes Jahr an alle Ministerien die Aufforderung zur Beschleunigung der Decreturen, um den Aufwand

für das ganze Jahr am Schlusse desselben sogleich übersehen zu können.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüd.: Der Commissionsbericht sei hinsichtlich der Berechnung der Mehreinnahmen und Ausgabenüberschreitungen von andern Rücksichten ausgegangen, als die zweite Kammer, weshalb sich auch ein abweichendes Resultat ergebe. In Bezug auf die Mehrausgabe für die Bezirksjustiz und Polizei, welche hier für alle drei Jahre auf 167,576 fl. 59/2 kr. berechnet werde, werde die nachfolgende Rechtfertigung, wie er hoffe, die hohe Kammer überzeugen, daß hier unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnissen genügt worden, und zwar sogar unter Anwendung von Ersparnissen einzelner Positionen, und da das Resultat aller drei Eratsjahre hier vereinigt sei, so werde er auch diesem Gange folgen.

Zunächst kämen auf die Jahre 1824 u. 25. 47,300 fl.
in Abzug, als Ausgabe für Copialgebühren und Abhörgebühren der Amtsrevisoren, sodann Siegelgebühren der Amtsdienner, welche nach erhobenen Nachweisungen als Besoldungstheile dieser Beamten und Diener verrechnet werden, allein unter die Lasten der Justiz- und Polizeirevenüen gehört hätten, wie denn auch seit 1826 desfalls die nöthige Erläuterung an die Verrechnungen ergangen.

Ferner der unrichtig unter Bauaufwand gebuchte Betrag von 17,000 fl.
an dem Kaufschilling des neuen Amtshauses zu Heidelberg, indem dieser in Ziellern zu zahlende Betrag, erst wie er fällig werde,

64,300 fl.

Uebertrag: 64,300 fl.
 in dem Soll der Ausgabe vorgetragen werden könne.

Zur Unterstützung der, durch Ueberschwemmung Beschädigten, habe die Amtscasse bezahlt 25,080 fl.
 auf Rechnung der 700,000 fl., also hier nur für eine andere Casse die Detailzahlung besorgt. Auf Untersuchungs- und Legalinspectionskosten seien 1824 24,000 fl.
 1825 18,000 fl.
 1826 4,600 fl.
 46,600 fl.
 mehr als der Voranschlag.

Auf Krankheiten der Menschen

1824 4,700 fl.
 1825 3,600 fl.
 1826 3,900 fl.
 12,200 fl.
 mehr als der überhaupt zu geringe Voranschlag von 800 fl.

Auf Krankheiten der Thiere oder Viehsuchen

1824 3,000 fl.
 1825 3,000 fl.
 1826 4,600 fl.
 10,600 fl.
 mehr als der Voranschlag.

Auf Verpflegung unehlicher Kinder

1825 3,800 fl.
 1826 6,000 fl.
 9,800 fl.
 mehr ausgegeben worden.
168,500 fl.

Uebertrag: 168,500 fl.

Diese rechtfertigten sich von selbst, da die ersten lediglich von dem Zunehmen oder Abnehmen der Verbrechen, welche zur Untersuchung kommen, abhängen, die weitem aber, von den leider vorgekommenen ansteckenden, polizeiliche Vorkehr erfordernden Krankheiten herrühren, und die letzte, auf den Decreturen der Kreisdirectorien, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht des Staats und der Gemeinde abhingen; die obere Verwaltungsbehörde, durch eine Beschränkung sich nur gegründete Vorwürfe zuziehen würde.

Die Vorrückung des Befoldungstermins, also eine allgemeine Finanzverwaltung Anordnung, habe die Amtscasse mit 6,900 fl. betroffen.

Endlich dürften für die Jahre 1825 u. 1826 jährlich 11,000 fl. zusammen 22,000 fl.
 197,400 fl.

hier als eine gesetzlich zugewiesene Verwendungssumme des Bauetats, aus Erlös von Dienstgebäuden, Geldbeiträge statt Baufrohnd, aufgerechnet werden, indem nach aufgestellter Nachweisung von 1825 bis 1827 33,000 fl. eingegangen seien, wie dieses auch der Ueberschuß der Einnahme gegen den Voranschlag von selbst ergebe.

Hieraus belege sich eine Summe von 197,400 fl., und wenn noch hinzugefügt werde, daß ohne besondere Deckungsmittel die Befoldungen und sonstige Kosten der zwei Centraluntersuchungs-Commissionen zu Mannheim und Freiburg; die der Errichtung zweier neuen Aemter zu Krautheim und Stetten am kalten Markt, endlich die Kosten für

Vollziehung der Conseription nach dem neuen Gesetze bestritten worden, so werde daraus die Ueberzeugung hervorgehen, daß in andern Rubriken, auf welche die Einwirkung der obern Verwaltungsbehörde sich erstrecke, möglich bedeutende Ersparnisse gemacht worden, um jenen Mehrbedarf zu bestreiten.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Commission habe sich im Berichte dahin ausgesprochen, daß sie dem Bestreben aller Zweige der Staatsverwaltung habe Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Die Bemerkung über den Mehraufwand habe gemacht werden müssen, weil nur hierdurch die Regierung Gelegenheit habe erhalten können, denselben öffentlich zu rechtfertigen, woran ohnehin nicht zu zweifeln gewesen sei.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Er habe mit der Erläuterung über den weitem Punkt wegen der Mehrausgabe bei dem Fluß- und Straßenbau darum zugewartet, weil es nöthig gewesen sei, zu wissen, ob in der hohen Kammer wegen der Mehrausgabe für die Bezirks-Justiz und Polizeiverwaltung eine weitere Bemerkung gemacht werde, oder nicht. In Bezug nun auf jene ergebe sich die von der Oberdirection aufgestellte und belegte Nachweisung, daß auf den Wasserschadensetat verwendet worden bis 1ten Juni 1827 588,286 fl. 31 fr.
auf Rheinrectification 234,659 fl. 26 fr.
822,945 fl. 57 fr.

also keine Ueberschreitung, vielmehr eine Verwendung von circa 10,000 fl. der laufenden Fonds, für diese außerordentlichen Bedürfnisse vorhanden sei.

Die detaillirte Nachweisung über die Verwendung für die Rheinrectificationen bis 1. December 1827 sei mit dem außerordentlichen Budget bereits der zweiten Kammer übergeben; es würde also mit demselben noch dieser Kammer zur Prüfung zukommen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Commission habe am Schlusse ihres Berichts den Wunsch geäußert: „daß der blühende Zustand unserer Finanzverwaltung auch fruchttragend werden, und den ihrem Fürstenhaus und dem Vaterlande mit treuer Liebe anhängenden Unterthanen endlich eine segensvolle Erndte durch möglichste Erleichterung der Abgaben bereiten möge.“

Durch das nachträgliche Budget würden wir in Kenntniß gesetzt, daß eine solche Erleichterung in der That eintrete, durch Steuernachlaß, durch Aufhebung der Hobeitsabgaben vom Bergbau, durch Verminderung der Besteuerung der Geistlichen, durch Entbindung der Stiftungen von Beiträgen zu den Universtitäten, durch Milderung der Erbschaftsaccise, Aufhebung der alten Abgaben von der Jagd und Forsteilichkeit, und der alten Judenabgaben. Diese Erleichterungen betragen 90,000 fl. Wenn die Lage der Finanzen es möglich mache, werde noch mehr geschehen. Nur allmählich sei eine Erleichterung möglich, welche dauernd seyn solle.

Oberhofmarschall Febr. v. Gayling: Die Kammer werde mit der Commission übereinstimmen, daß diese Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs mit Dank anzuerkennen sei, indem die Regierung dem allgemeinen Wunsche zuvorkommend entsprochen habe.

Bei der hierauf gepflogenen Abstimmung trat die Kammer dem Commissionsantrage und den Beschlüssen der zweiten Kammer einstimmig bei.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Eder.

Graf v. Heuvin.

Unterbeilage zu Ziffer 81.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden &c.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Ortsgeistlichen und Schullehrer sind vom 1. Juni 1828 an der Classensteuer mit ihrem ganzen Diensteynkommen unterworfen. So lange sie dieser unterliegen, ist die, auf der gegenwärtigen Dotation ihrer Dienste habende, gewöhnliche Gebäude-, Grund- und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben.

Diesen Gesetzborschlag nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlsruhe den 5. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 82.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden rc. rc.
haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit
Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und ver-
ordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die
Fleischaccise sind vom 1. Juni d. J. an aufgehoben.

Art. 2.

Von diesem Zeitpunkt an wird die Fleischaccise nach
dem anliegenden Tarif und den nähern Bestimmungen der
folgenden Artikel erhoben.

Art. 3.

Das Abwägen desjenigen Schlachtviehs, welches nach
dem Gewicht versteuert werden muß, geschieht durch einen
verpflichteten Wagmeister, in Beiseyn des Eigenthümers,
auf der öffentlichen Fleischwage des Wohnorts desselben,
gegen die, Art. 6 bestimmte Gebühr. Der Wagmeister
hat dem Eigenthümer einen Wagschein zu erteilen.

Wo keine öffentliche Wage besteht, ist es der Steuer-
verwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privat-
wage, gegen die gesetzliche Gebühr, bewirken zu lassen.

Art. 4.

Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu ver-
steuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigenthümer

davon dem Accisor, unter Aushändigung des Wagscheins, die Anzeige machen und die Accise bezahlen.

Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch Vorzeigung der Accisquittung auszuweisen.

In Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Wagen befinden, darf der Metzger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem ordentlichen Wagschein versehen ist; er muß aber den Accis an dem nemlichen Tage, vor Mittags 12 Uhr bezahlen.

Wenn kleines Vieh, welches nach dem Stück versteuert werden muß, geschlachtet wird, so ist der Eigenthümer schuldig, dieses vor dem Schlachten, unter Angabe der Gattung desselben, dem Accisor anzuzeigen, und die Accise zu entrichten. Er hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung auszuweisen.

Art. 5.

Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut, oder kleines Vieh schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder jedem weitem Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen, und zur Nachzahlung des einfachen Accisbetrags anzuhalten.

Estraffälle, die unter der frühern Gesetzgebung vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafen mitgezählt.

In dem, im Art. 4 erwähnten Ausnahmefall, tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht stattgefunden hat; die Nichtentrichtung des Accises in der ge-

gesetzlichen Zeit, ist in jedem Falle mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu ahnden.

Die Einfuhr des Fleisches und der Fleischwaaren, ohne vorherige Entrichtung der gesetzlichen Accise an der Eingangszollstation, ist nach den Gesetzen über die Zollverfahren zu ahnden.

Art. 6.

Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Wagen besorgen lassen, haben für die Kosten, welche mit der Stellung des Locals, der Anschaffung und Unterhaltung der Waagen und der Bezahlung des Waagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, 6 fr. Waaggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

Tarif der Schlachtviehaccise.

	Accisbetrag.
	fr.
1) Ein Pfund des Gewichts eines Ochsen	⅓
2) „ „ „ „ „ Rindes	⅓
3) „ „ „ „ „ Farren od. einer Kuh ⅓	⅓
4) „ Milchalb	30
5) „ Schaf oder Lamm	18
6) „ Schwein	10
7) „ Ein Pfund Fleisch oder Fleischwaaren aus dem Ausland	1½
8) Frei von der Accise ist das Fleisch:	
a. von Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung so-	

gleich geschlachtet werden muß, in so fern der Eigenthümer kein Metzger ist, und

b. von Schlachtwich, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

9) Nähere Bestimmungen

a. zu 1, 2 und 3.

Dieses Vieh wird in seinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut sind der Accise nicht unterworfen.

b. zu 1 und 2.

Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraccist.

c. zu 6.

Spanferkel sind accisefrei.

d. zu 7.

Nur das Fleisch von den, unter 1 bis 6 erwähnten Thieren ist der Accise unterworfen, übrigens ohne Rücksicht ob es frisch, gesalzen oder geräuchert ist. Unter Fleischwaaren werden Würste und ähnliche, aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren der Wurstmacher verstanden.

Diesen Gesetzworschlag sammt beigelegtem Tarif nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlsruhe den 5. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Folly.

Die Secretäre:

H. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwart.

Beilage Ziffer 83.

Commissionsbericht

über

den Gesetzworschlag wegen Aufhebung der alten Juden-
abgaben.

Erstattet von dem Kreisdirector Fröhlich.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Schon seit einer Reihe von Jahren waren die Regenten unseres Landes, an Aufklärung und Humanität ihrem Zeitalter voraneilend, bemüht, die öffentlichen Verhältnisse der Juden, dieses Volks, welches ein schweres Verhängniß über die halbe Erde zerstreut, und welches sich doch Jahrtausende hindurch gleichartig und gleichgesinnt erhalten hat, zu verbessern, und sie an den Vortheilen christlicher Einrichtungen Antheil nehmen zu lassen.

Wenn diese — auch in andern Ländern — versuchten Bemühungen nicht ganz gelungen, wenn die Juden im Ganzen mehr als sie sollten, Juden geblieben sind, so liegt der Fehler in der Mitte, in Mißtrauen, Eigennuß, Junftzwang, Religionshaß — mit einem Worte, in Vorurtheilen, in welchen die Menschen aller Zeiten und aller Religionsformen von jeher befangen waren, und befangen bleiben werden.

Auch der vorliegende Gesetzesvorschlag, wegen Aufhebung der alten Judenabgaben, über welchen ich Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Bericht zu erstatten die Ehre habe, zeigt, wie sehr unsere Regierung bedacht ist, sich die Fortschritte der Civilisation anzueignen.

Aus der Reihe der Leistungen, welche das Menschenrecht verletzten, ist schon früher die Leibeigenschaft mit ihren Gefällen verschwunden. — Das System veralteter, zweifelhafter Abgaben wurde purificirt — nun sollen auch die alten Judenabgaben aufgehoben — auch in finanzieller Hinsicht — unstreitig der wichtigsten — sollen die Juden den Christen gleichgehalten werden; bloß deshalb, weil sie Juden sind, soll nichts von ihnen oder nicht mehr als von den Christen gefordert werden können.

Die bisher noch von den Juden privatim entrichteten Abgaben beruhen auf der Jurisdiction, auf Äquivalenten für Frohnden und andere Dienste — oft bloß auf sinnreicher und höhrender Willkühr der Schutzherrn und Gemeinden.

Der Totalbetrag dieser Abgaben wird auf 24—2500 fl. angegeben, unbedeutend aber rechtswidrig im Ganzen, und drückend und verhaßt im Einzelnen.

Die Nomenclatur dieser Abgaben, die in den, der Commission mitgetheilten Acten des großherzoglichen Finanzministeriums verzeichnet sind, würde Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! ermüden; auch gehört sie nicht hierher, weil wir uns nur mit den Entscheidungsnormen zu befassen haben.

Sie theilen sich in zwei Klassen. In solche, welche die Juden ausschließlich bezahlen müssen, und solche, welche auch die Christen betreffen, aber in geringerem Maß.

Jene sollen ganz aufgehoben — diese bis zu dem für die Christen geltenden Tarif herabgesetzt werden.

Sind wir mit dem Princip des Gesetzes einverstanden, und wer wüßte der Rechtlichkeit und Menschlichkeit, welche solches dictirt hat, etwas entgegen zu setzen? — so sind die einzelnen Artikel nur Folgerungen aus dem Grundsatz — Bedingungen seiner Anwendung.

Die nach Art. 2 auf die Staatscasse zu übernehmende Entschädigung der Standes- und Grundherren und der übrigen Bezugsberechtigten, ruht eben so, wie die Ausnahme der Beiträge und Leistungen zur Bezirksjustiz und Polizeiverwaltung, auf dem, was bereits gesetzlich ausgesprochen, zugestanden und aufgehoben ist.

Mit diesen Bezugsberechtigten im Allgemeinen stehen die Gemeinden nicht auf gleicher Linie, ihre Entschädigung für den Verlust dieser Abgaben, welche sie längst nicht mehr hätten beziehen sollen, finden sie in der Pflichtigkeit zu Gemeinsumlagen, welche die Juden künftig in gleichem Maße, wie die Christen, trifft. Die Abgabe und das Surrogat dafür können nicht nebeneinander bestehen und gefordert werden.

Bei dem 3ten Artikel, welcher zur Berechnung der Entschädigungsrente das Decenium vom Jahr 1803—1815 nach Abzug des höchsten und niedersten Jahrsbetrags annimmt, ist nichts zu erinnern. Eine weiter zurückgesetzte Periode würde höchst mühsame Forschungen nothwendig machen — eine spätere mit Unsicherheit des Besizes und der Berechnung verbunden seyn.

Der 4te Artikel normirt gerade dasselbe, was unlängst bei dem Gesetz wegen Verwandlung der Bürgerannahmetagen in eine ständige Rente vorgekommen ist, und allgemeine Zustimmung gefunden hat.

Der 5te endlich enthält die Verfügung, daß das Gesetz vom 14ten Mai 1825, über die Aufhebung der alten Abgaben überhaupt auch bei diesem gegenwärtigen Gesetz als

Hilfsgesetz angesehen, und auf solches recurrirt werden soll. Diese Bestimmung ist wegen der Analogie der Gegenstände sachgemäß und nothwendig.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! trägt darauf an, dieses Gesetz unverändert anzunehmen.

Beilage Ziffer 84.

Commissionsbericht

über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse,
wegen Ergänzung der Gemeinderäthe.

Erstattet von dem Kreisdirector Fröhlich.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Der Abgeordnete Grimm trug in der zweiten Kammer in einer sehr ausführlichen Motion darauf an, die Mitglieder der Magistrat in Städten und der Ortsgerichte in Dörfern künftig durch die Bürgerschaft und nicht mehr wie bisher, durch diese Magistrate und Ortsgerichte selbst erwählen zu lassen.

Sein Antrag fand vielseitige Unterstützung — er wurde in einer Commission berathen, und das Gutachten dieser Commission war dem gemachten Vorschlag vollkommen entsprechend.

Es ist außer Zweifel, daß die Art, wie die Magistrate und Ortsgerichte jetzt gewählt werden, wenig taugt. Es ist nicht zu verkennen und naturgemäß, daß in die sich nach eigener Wahl ergänzende Gemeinderäthe, Laubeit,

Kastengeist, Nepotismus sich einschleichen, daß sie stationair bleiben, und daß nach und nach weniger das Beste der Gemeinde, als die Convenienz des Gemeinderaths, seine Beschränktheit und sein Eigennutz vorherrschen wird.

Zwar haben unsere Verordnungen, welche eine zu nahe Verwandtschaft der Mitglieder des Gemeinderaths unter sich verbieten, diesem Uebelstand einigermaßen abgeholfen, aber perennirende, im Princip liegende Mißbräuche konnten und können sie nicht zerstören.

Alle früheren von der Regierung ausgegangenen Entwürfe einer neuen Gemeindeform haben daher auch dem Grundsatz der freien Wahl der Gemeinderäthe durch die Bürgerschaft gehuldigt; auch anderwärts ist solcher anerkannt, und es heißt z. B. in dem Königl. württembergischen Verwaltungsedict, §. 5. die Mitglieder des Gemeinderaths werden durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit gewählt.

Eine veränderte Einrichtung, vermöge welcher die Magistrate und Ortsgerichte nicht mehr durch Cooptation, sondern durch die Wahl der Bürgerschaft ergänzt werden, ist daher zweckmäßig, dem Interesse der Gemeinde und dem der Regierung, die nur das Beste der Gemeinde wollen kann, gleich sehr zusagend — sie ist jetzt doppelt notwendig, wo die Bürgerausschüsse aus der Bürgerschaft gewählt, und mit mehr Geisteskraft ausgerüstet, dem Gemeinderath gegenüber stehen und Reibungen herbeiführen, die der Gemeinde nachtheilig werden müssen, wenn der Gemeinderath seiner Stellung und den Anmassungen seiner Gegner nicht gewachsen ist, oder das Vertrauen der Gemeinde nicht besitzt.

Es versteht sich jedoch von selbst

1.) daß die Wahl des ersten Ortsvorstands, — Bürger-

meister, Bogt, Schulz, Stabhalter &c. hiervon ausgenommen, und es rücksichtlich derselben bei der bisherigen Einrichtung unverändert belassen werden müßte. Der erste Vorgesetzte ist weit mehr Regierungs- als Communalbeamter, und die Regierung würde einem wesentlichen, ihr unentbehrlichen Rechte entsagen, wenn sie sich ihres entscheidenden Einflusses auf die Wahl dieses Ortsvorgesetzten begeben wollte.

2) daß dem Gemeinderath durch die Wahl der Bürgerschaft keine solche Mitglieder aufgedrungen werden könnten, bei welchen die Fähigkeit zur pecuniären Mitlastung für die von ihm zu besorgenden Rechtsgeschäfte entscheiden nicht vorhanden oder auch nur zweifelhaft wäre.

Es müßte daher angenommen werden, daß niemand gewählt werden dürfe, der nicht mehr als sein persönliches Verdiensteapital versteuert. Dieses auch schon darum, weil die Stellen in dem Gemeinderath Ehrenstellen und keine fixen Gehalte mit ihnen verbunden sind.

Wäre die Adresse der zweiten Kammer in diesem Sinn und in solcher Beschränkung verfaßt, so würde Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! keinen Anstand nehmen, Ihnen die Zustimmung zu derselben anzurathen.

Allein die zweite Kammer hat den Grimmischen und den Commissionsantrag gar sehr erweitert — sie hat den Beschluß gefaßt, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, unterthänigst gebeten werden möchten, von dem im Jahr 1825 mittelbar zur Kenntniß der Kammer gekommenen Entwurf einer Gemeindeordnung einstweilen denjenigen Titel, welcher von dem Gemeinderath handelt, zur ständischen Berathung vorlegen zu lassen.“

Dieser Titel, der vierte in jenem Entwurf, enthält außer den Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäthe,



auch Bestimmungen darüber, wie die Wahl und Bestätigung des ersten Ortsvorgesetzten (oder Bürgermeisters) geschehen soll, über die Dauer seines Amts, über seine Entlassbarkeit, über die Pflichten des Gemeinderaths, des Gemeindevorrechners, des Rathschreibers, über die Rechte, Dienstbefugnisse und Verpflichtungen, über die Gehalte dieser verschiedenen Personen.

Diese Bestimmungen verbreiten sich weit hinaus über die Grenzen der Grimmischen Motion, sie sind von sehr relevanter Bedeutsamkeit, und umfassen den wichtigsten Theil der Gemeindeordnung überhaupt.

Zur Prüfung dieser Bestimmungen haben wir zunächst keine Veranlassung, und wenn auch eine solche in dem wohlbegründeten Wunsch läge, daß die schon so lange begehrte und so oft verheißene Gemeindefassung erscheine möchte, so gebietet es jetzt, wenige Tage vor dem Schluß des Landtags, offenbar an Zeit, um jene Vorschriften, ich will nicht sagen gründlich, sondern nur oberflächlich zu berathen, zu erörtern und festzustellen, dessen nicht zu gedenken, daß der Entwurf der Gemeindeordnung vom Jahr 1825 der zweiten Kammer, wie sie selbst sagt, nur mittelbar, nicht officiell, zugekommen ist, und sie sonach überall nicht wissen kann, ob es jetzt noch in der Absicht der Regierung liege, von demselben Gebrauch zu machen.

Hernach geht der Antrag Ihrer Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! dahin, dem uns mitgetheilten Beschluß der zweiten Kammer, so wie er gefaßt ist, keine Folge zu geben.

